

Fendlin kommen wirdt. Da Jch Jm an minem Tisch sambt dem Pferdt Jnn stahl erhalten, wye auch mit den Khleidern gnuogsam versächen oder alssdan dafür ein gebürende besoldung geben Will." Heinrich II. sei es zudem vorbehalten, einmal das Fähnrichamt in der Kompagnie zu übernehmen. Bis zum Zeitpunkt seines Amtsantritts soll dieses von einem andern versehen werden.

[7.] *"Beträffendt auch disere beede Embter Lütenamt undt Fenderich soll Jch Uff all anderen Zuotragenden Fall vorus mynes Bruoders begären nach, darüber disponieren, die sinigen alszt Zuobetrachten."* Solange Heinrich II. seinen Studien obliege, solle von den 50 Kronen, die er Beat Jakob I., falls dieser zu Hause weile, entrichten müsse, deren 20 abziehen können. *"Umb die überigen dreyssing Kr. soll Jch minem Bruodern Rechnung Undt ein vernüegen geben."*

[8.] Schliesslich verpflichtete er sich, alle Schulden, welche die Kompagnie gegenüber Soldaten und Kaufleuten habe, voll und ganz zu übernehmen. Ausgenommen davon seien die Schulden gegenüber Ausgerissenen und Verstorbenen.

Er gelobe, alle diese Artikel getreu zu halten, *"auch by Pfandschafften, Insatzung, verbindung undt angriff alles mines haab wmdt guoths, welches Jch Jme [Beat II.] hieruff auch Jn sin handt undt gwalt gesezt undt übergeben hab."*

"soll nach uffrichtung der sach, ein ordenliche schrift von beeden underschriben undt besiglet gemacht werden."

Konzept, von Beat II. Zurlauben
AH 32, 167-168

[ca. 1676?]

NOTIZEN [BEAT JAKOB I. ZURLAUBEN] UEBER DIE BUENDNISSE DER EIDG.
ORTE MIT FRANKREICH

1559 sei König Heinrich II. gestorben. Dessen Nachfolge habe sein Sohn Franz II. angetreten, *"der aber Jn wehrendter püntnus der 5 Jahren gestorben"* sei. Darauf habe dessen Bruder Karl IX. den Thron bestiegen, welcher am 21. Juli 1565 nach Ablauf der obgenannten

fünf Jahre ein neues Bündnis [mit den eidg. Orten] geschlossen habe.

AH 32, 169-170 - Blatt 169^V und 170^R leer

87

[o.D.]

SCHREIBEN VON UNBEKANNT AN AMMANN BEAT JAKOB II. [?] ZURLAUBEN,
ZUG

Textteil fehlt

In ital. Sprache
AH 32, 171 - Blatt 171^R leer

88

[ca. 1676?]

A

NOTIZEN [BEAT JAKOB I. ZURLAUBEN] UEBER DIE ERBEINUNG

1474 habe Ludwig XI. von Frankreich "*fur seinen schwager Erzherzog Sigmund*" von Oesterreich mit den VIII Alten Orten die Erbeinung aufgerichtet. In diesem Bündnis sei die gegenseitige "*tädtliche hilf*" vereinbart worden. Insbesondere habe man festgehalten, dass "*die 4 waldtstätt den ohrten hilf gen Müessen*" und diese für die eidg. Orte als "*offne häuser*" zu gelten hätten. 1500 sei der Grundsatz der "*thettliche[n] hilf*" von Kaiser Maximilian "*undt etlichen ohrten*" aufgehoben worden; ferner seien "*auch die 4 waldtstadt des Eydts endtlassen worden*".

1511 hätten Kaiser Maximilian und die XIII Orte mitsamt dem Abt von Sankt Gallen [Franz von Gaisberg] die Erbeinung erneuert. Darin sei in Artikel 6 einzig noch "*das treuwe uffsehen gegen einander abgeredt*" worden.

Im weitem s. EA III 2, 1344, Zeile 36-40, 1345, Zeile 1-6, 1347, Zeile 6-9 und 16-23.

1543 habe Kaiser Karl V. in einem Reversbrief versprochen, sämtliche Punkte der 1511 geschlossenen Erbeinung getreu halten zu wollen.

AH 32, 172